_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Unfallversicherung

Abteilung 2

Kategorie Beschluss

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 01.09.2000

3. Instanz

Datum 18.12.2000

Die Beschwerde des KlĤgers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 1. September 2000 wird als unzulĤssig verworfen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestĽtzte Beschwerde ist unzulĤssig. Die dazu gegebene Begrľndung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der stĤndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daÄ□ der Zulassungsgrund schlľssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.

Nach <u>§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG</u> ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung des <u>§ 103 SGG</u> (Aufklärung des Sachverhalts

von Amts wegen) kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach $\frac{\hat{A}\S}{160}$ Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur dann gest \tilde{A}^{1} /4tzt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begr \tilde{A}^{1} /4ndung nicht gefolgt ist. Der insoweit vom Kl \tilde{A} ¤ger ger \tilde{A}^{1} /4gte Aufkl \tilde{A} ¤rungsmangel \hat{a} zeugenschaftliche Vernehmung des Dr. L. \hat{a} ist nicht schl \tilde{A}^{1} /4ssig dargelegt; insbesondere fehlt es an der Bezugnahme auf einen ber \tilde{A}^{1} /4cksichtigungsf \tilde{A} ¤higen Beweisantrag.

Dazu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daÃ∏ es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 3. März 1997 â∏ B 2 U 19/97 B â∏∏ und vom 23. September 1997 â∏∏ B 2 U 31/97 B â∏∏ sowie Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1992 = SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Sinn der erneuten Antragstellung ist es, zum Schlu̸ der mündlichen Verhandlung auch darzustellen, welche AntrĤge nach dem Ergebnis für die Entscheidung ma̸gebenden mündlichen Verhandlung noch abschlieÃ∏end gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen mu̸, wenn es ihnen nicht folgt. Entscheidet nun das Berufungsgericht â∏∏ wie im vorliegenden Fall â∏ ohne mündliche Verhandlung, genügt der Beschwerdeführer seiner Darlegungspflicht, wenn er einen im Tatbestand der Entscheidung enthaltenen Beweisantrag bezeichnet (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Solches wird aber vom KlĤger mit seiner Beschwerdebegründung nicht vorgetragen. Wenn man zu seinen Gunsten davon ausgeht, er habe in seiner Berufungsbegrļndung einen Beweisantrag gestellt, hat er nicht schlüssig dargelegt, daÃ∏ dieser Antrag von ihm â□□ wie erforderlich â□□ aufrechterhalten worden ist. Nach der Rechtsprechung des BSG hAxIt ein Beteiligter einen zuvor mit Schriftsatz gestellten Beweisantrag nicht mehr aufrecht, wenn er sich, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, gemäÃ∏ <u>§ 124 Abs 2 SGG</u> mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklĤrt (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 22; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3). Er muÃ∏ sich dann so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt (vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 56). Nach dem Sinn und Zweck des <u>§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG</u> soll die Ã∏bergehung von BeweisantrĤgen die Revisionsinstanz nĤmlich nur dann erĶffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch den Beweisantrag ausdrļcklich darauf hingewiesen worden ist, da̸ der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) nicht als erfüllt ansieht (BSG SozR § 160 Nr 9).

Diese GrundsÃxtze gelten auch dann, wenn â \square wie hier â \square das LSG von der ihm durch Â \S 153 Abs 4 SGG eingerÃxumten Möglichkeit Gebrauch macht, die Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hÃxlt (Â \S 153 Abs 4 Satz 1 SGG). Der in einem solchen Fall den Beteiligten zugestellten Anhörungsmitteilung nach Â \S 153 Abs 4 Satz 2 SGG muÃ \square jedenfalls ein rechtskundig vertretener Beteiligter auch entnehmen, da \S das LSG keine weitere Sachaufkl \S xrung mehr beabsichtigt und es etwaige schrifts \S xtzlich gestellte Beweisantr \S xge lediglich als Beweisanregungen, nicht aber als f \S \S mrliche Beweisantr \S xge iS des \S 160 Abs 2 Nr 3 SGG ansieht. Nach Zugang der Anh \S \S rungsmitteilung mu \S daher der Beteiligte, der schrifts \S xtzlich gestellte

Beweisanträge aufrechterhalten oder neue Beweisanträge stellen will, innerhalb der vom LSG gesetzten Frist diesem ausdrücklich die Aufrechterhaltung dieser Anträge mitteilen oder förmliche Beweisanträge stellen (vgl Beschlüsse des Senats vom 21. Dezember 1999 â \square B 2 U 295/99 B -, vom 9. Mai 2000 â \square B 2 U 116/00 B 3 Sowie vom 18. Juli 2000 3 B 2 U 295/99 B -).

Im vorliegenden Fall ist die AnhĶrungsmitteilung nach <u>ŧ 153 Abs 4 Satz 2 SGG</u> von dem Berichterstatter des Senats unter dem 3. Juli 2000 verfügt worden. Darin wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 1. August 2000 gegeben. Der Kläger hat sich durch seine ProzeÃ□bevollmächtigten im AnschluÃ□ daran mit Schriftsatz vom 1. August 2000 geäuÃ□ert und einer Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung widersprochen. Er hat indessen weder zuvor gestellte Beweisanträge wiederholt, noch neue Beweisanträge angebracht. Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung auch nicht.

Die Beschwerde des Kl \tilde{A} xgers war daher als unzul \tilde{A} xssig zu verwerfen (\hat{A} xx169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des $\frac{\hat{A}\S 193}{SGG}$.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024